



Kanzlei Schnelle · Krumme Str. 26 · 32756 Detmold

An

## *Presse - Mitteilung*

**Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
HENDRIK SCHNELLE  
Krumme Str. 26  
32756 Detmold**

Telefon (0 52 31) 9 44 09 94  
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93  
Mobil 0176 62 96 30 97

[www.schnelle-verteidigung.de](http://www.schnelle-verteidigung.de)

Detmold, den 22.11.2022 – 335

Mein Aktenzeichen, bitte stets angeben:  
Der Detmolder Denkmalstreit

**WWW.HOFSYNAGOGE.DE**

## *Das Banner bleibt dran!*

**Das Verwaltungsgericht Minden hat durch Beschluß vom 21.11.2022 (Az.: 9 L 671/22) für Recht erkannt:**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 24. August 2022 – 9 K 2411/22 – gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. August 2022 enthaltene denkmalrechtliche Verfügung wird wiederhergestellt und gegen die in dem Bescheid enthaltene Zwangsgeldandrohung angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 200,- € festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner am 24. August 2022 bei dem Verwaltungsgericht eingegangenen Klage – 9 K 2411/22 – gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. August 2022 hinsichtlich der Beseitigungsverfügung wiederherzustellen sowie hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Wäre die beanstandete Handlung nämlich nach den denkmalrechtlichen Vorschriften erlaubnisfähig, könnte dem Eigentümer die Veränderung des Baudenkmals oder die denkmalrechtlich relevante Veränderung seiner engeren Umgebung, die er formell illegal bereits vorgenommen hat, auf seinen entsprechenden Antrag hin nicht verwehrt werden. Denn der Schutz von Denkmälern nach § 25 DSchG NRW erstreckt sich nach dem Zweck der Norm nur auf solche Handlungen, die nicht genehmigungsfähig sind, weshalb entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin die formelle Illegalität der Veränderung nicht für ein Wiederherstellungsverlang ausreicht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. September 1996 – 10 A 1453/92  
–, juris Rn 7 f., m.w.N.

Die Anbringung des Transparents an dem Baudenkmal in der Bruchmauerstraße 37 in Detmold ist hier zeitlich befristet erlaubnisfähig (a)) und bedarf keiner Baugenehmigung (b)).

Ausgehend hiervon folgt aus einer Abwägung aller für und gegen die Veränderung des Baudenkmals in der Bruchmauerstraße 37 in Detmold sprechenden Belange, dass die Gründe des Denkmalschutzes kein stärkeres Gewicht haben als die für eine zeitlich befristete Veränderung streitenden Interessen des Antragstellers.

In die Abwägung ist zunächst einzustellen, dass für die Denkmalwertbegründungen ausgehend von der Bedeutung und der Aussage des Denkmals zwischen der „Hülle“ des innerstädtischen Gartenhauses aus dem 18. Jahrhundert und dem „Kern“, der eine Nutzung als jüdisches Bethaus bereits im 17. Jahrhundert belegt, zu unterscheiden ist.

Der Kern des Baudenkmals und damit die Denkmalwertbegründung als Synagoge werden durch das Transparent gar nicht beeinträchtigt, weil es sich nicht auf die Räumlichkeiten des Gebäudes auswirkt. Aufgrund seiner Größe, Platzierung und farblichen Gestaltung bewirkt das Transparent zwar eine Veränderung des Erscheinungsbildes der Fassade, womit der Denkmalwert des auch als innerstädtischen größeren Gartenhauses geschützten Baudenkmals herabgesetzt wird. Die Beeinträchtigung ist jedoch ausweislich der vom Antragsteller beigebrachten und in der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin befindlichen Bildaufnahmen nicht erheblich. Das Transparent deckt die mittleren Fenster im Obergeschoss nicht vollständig ab und schließt am Rahmen der Randfenster ab, so dass die Struktur und der Aufbau der Fassade in ihrer Gesamtheit für die Denkmalaussage erschließbar bleiben. Diese Bewertung wird durch die Stellungnahme des Beigeladenen vom 18. Oktober 2022 an die Antragsgegnerin bestätigt. Danach ist das Denkmalfachamt des Landschaftsverbandes der Auffassung, dass der beantragten Maßnahme Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, weil hierdurch die in der Denkmalwertbegründung genannten denkmalkonstituierenden bauhistorischen Eigenschaften der Synagogennutzung und die sozialgeschichtlichen Eigenschaften der Wohnhausnutzung des Baudenkmals nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dagegen sind die für die geplante Veränderung streitenden Interessen des Antragstellers erheblich. Seine grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wäre in einem beachtlichen Umfang beeinträchtigt, könnte er nicht in der von ihm gewählten Form seine entgegenstehende Meinung zum Inhalt

der Ausstellung mittels Banner an der ehemaligen Stadtmauer an der Bruchmauerstraße gegenüber dem Baudenkmal in der Bruchmauerstraße 37, die die Denkmalwertbegründung als Synagoge zum Gegenstand hat, äußern bzw. auf die Internetseite, auf der seine Ansichten veröffentlicht sind, hinweisen. Die vom Antragsteller gewählte Form der Meinungskundgabe bildet eine äquivalente Reaktion und damit grundrechtlich geschützte Art der Meinungsäußerung auf die Darstellungen an der ehemaligen Stadtmauer mittels Plakaten. Auch die Berichterstattung in der Presse über das Baudenkmal in der Bruchmauerstraße 37 und die vom Antragsteller angeführte Demonstration vom 22. Oktober 2022 begründen ein gesteigertes Interesse des Antragstellers an der plakativ gewählten Darstellung seiner entgegenstehenden Meinung, um möglicherweise auch einen größeren Adressatenkreis zu erreichen.

Eine werbende Funktion ist mit dem Hinweis auf die Internetseite [www.hofsynagoge.de](http://www.hofsynagoge.de) auf dem Transparent nicht verbunden, da es sich ausschließlich um einen Hinweis auf die dort veröffentlichte Meinung des Antragstellers zu seinem Baudenkmal in der Bruchmauerstraße 37 in Detmold, das er nicht für ein erhaltenswertes Denkmal hält, handelt. Damit betrifft die Aussage des Transparentes nur eine private Angelegenheit des Antragstellers aufgrund seiner Eigentümerstellung. Mit dem Transparent wirbt der Antragsteller als Betroffener dagegen – jenseits der Aussage, das Gebäude sei kein Denkmal oder jedenfalls kein erhaltenswertes Denkmal, – nicht für irgendwelche politischen Inhalte. Der Hinweis auf seine Meinung steht in einem offensichtlichen Kontext zu der Ausstellung auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Eines der dortigen Plakate ist sogar ausdrücklich mit „Hofsynagoge“ überschrieben, so dass die Anbringung des Transparentes als Ausdruck der Meinungskundgabe zu der Ausstellung und im Rahmen eines Meinungsaustauschs anzusehen ist, wobei der Inhalt der vom Antragsteller geäußerten Meinung hier keiner gerichtlichen Bewertung zugänglich ist. Unschädlich ist es, dass nicht die Auffassung des Antragstellers selbst plakatiert wird, sondern auf die Fundstelle seiner Meinungskundgabe hingewiesen wird.

II.

Die Zwangsgeldandrohung in dem angefochtenen Bescheid nach § 63 VwVG NRW ist ebenfalls rechtswidrig, weil ihr wegen der mit diesem Beschluss hinsichtlich der denkmalrechtlichen Beseitigungsverfügung angeordneten aufschiebenden Wirkung der Klage die erforderliche sofort vollziehbar Grundverfügung fehlt.

### **Der Kläger und Antragsteller freut sich über die juristisch saubere Begründung der gerichtlichen Entscheidung.**

Ärgerlich ist nur, daß die Stadt Detmold als Untere Denkmalbehörde – und unter Mißachtung der Meinung des LWL (Denkmalpflege, Stabstelle Rechtsangelegenheiten) – ihre fachlich unvertretbare Meinung brutal erzwungen hätte, wenn der Kläger und Antragsteller den Weg zum Gericht gescheut hätte. Die fachlich falsche Auffassung der Stadt Detmold ist aber nicht nur schlicht „bürgerfeindlich“, sondern auch ganz extrem „verfassungsfeindlich“, weil sie den Kläger und Antragsteller in seinen Grundrechten aus Artikel 5 und 14 GG verletzt.

Gez. Schnelle  
Rechtsanwalt